



**InsideTeam**

- Fachbereich Struktur, Organisation und Recht im Rettungswesen -

## Merkblätter

---

# Merkblatt Einsatzfahrt mit Sonder- und Wegerechten

(Version 2.0 – Stand: 01.07.2019)

Liebe Retterinnen und Retter,

für euch gehören Einsatzfahrten mit Sonder- und Wegerechten zum täglichen Alltag und genau hier möchten wir ansetzen, um Wissenslücken zu schließen und einheitliche Aussagen zum Thema herauszugeben, welche eine Hilfe für alle Fahrer von Einsatzfahrzeugen sein sollen.

Aus diesem Grund haben wir hier für euch ein Dokument zusammengestellt, welches neben Zahlen und Fakten auch Hinweise zum Verhalten in bestimmten Einsatzsituationen geben soll. Mit einem angefügten Nachweis soll es euch dabei helfen, den Durchblick zu behalten.

Sollten noch Fragen oder Unklarheiten bestehen, dürft ihr uns gerne jederzeit per E-Mail unter [servicestelle-retter@insideteam.de](mailto:servicestelle-retter@insideteam.de) kontaktieren. Auch verantwortlich dafür sind natürlich in erster Linie eure Verantwortliche für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (meist Praxisanleiter für den Rettungsdienst) eures Betriebs bzw. Behörde oder Organisation.

Ludwigsburg, den 01. April 2018

Der Verfasser und federführende Ersteller,

Riccardo Lardino

**Leiter des InsideTeam**

### **Hinweise:**

Der Verfasser (Riccardo Lardino) hat größte Mühe darauf angewendet, dass die Angaben dem jeweiligen Wissensstand bei Fertigstellung des Dokuments entsprechen. Weil sich jedoch rechtliche Regularien ständig im Fluss befinden, sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Daher übernehmen der Verfasser und das InsideTeam für die im Dokument enthaltenen Angaben keine Gewähr. Eine Vervielfältigung oder die Nutzung im gewerblichen Rahmen ist nur mit Genehmigung des InsideTeam gestattet.

# Fakten und Faktoren

## Fakten

Den meisten Aussagen von Studien aus dem Netz bzw. Aussagen der Fachliteratur zufolge, existieren derzeit folgende Fakten zur Fahrt mit Sonder- und Wegerechten im Bezug auf Risiko und Gefährdung für die Retter. Die hier aufgeführten Fakten und Zahlen gelten ohne Gewähr.

- > **17 faches / 171 mal** höheres Risiko eines Unfalls mit hohem Sachschaden bei einer Einsatzfahrt mit Sonderrechten im Vergleich zu einer Fahrt ohne Sonderrechte.
- > **8 mal** höhere Gefahr eines Unfalls mit schwer Verletzten, verglichen mit einer normalen Fahrt.
- > **4 mal** höhere Gefahr eines tödlichen Unfallausgangs, , verglichen mit einer normalen Fahrt.
- > **Alle 19 Sekunden** auftretene einer kritischen Situation.

## Direkte Faktoren die beeinflussen ...

- > Akustische Belastungen (Gespräche aus dem Funkverkehr, Mobiltelefon, mit Kollegen).
- > Fahrzeugtechnik.
- > Fehlende Erfahrung, Fortbildung und Routine führen zu Stress und unangemessenem Verhalten.
- > Individuelle psychische Reaktion des Fahreres vom Einsatzfahrzeug.
- > Lichtverhältnisse.
- > Straßenzustand.
- > Stress durch Zeitdruck.
- > Verkehrsteilnehmer reagieren unerwartet, unvorhergesehen und nicht immer richtig.
- > Wetter- und Umwelteinflüsse.

## Das passiert:

- > Aufmerksamkeitsschwelle wird eingeschränkt.
- > Gefährdung / Risiko steigt.
- > Wahrnehmungsvermögen sinkt.

## Indirekte Faktoren die beeinflussen ...

- > Persönlicher Erholungszustand.
- > Persönliche Erfahrung.
- > Private und berufliche Belastungssituationen.

## Kritische Situationen im Straßenverkehr welche hauptsächlich auftreten ...

- > Durchfahren von Rettungsgassen.
- > Einfahrtsituationen in Einmündungen, Kreuzungsbereiche, den fließenden Verkehr – insbesondere bei mehrspuriger Verkehrsführung.
- > Überfahren roter Lichtzeichenanlagen (mit überhöhter Geschwindigkeit und zu spät oder gar nicht eingeschalteter akustischer Signaleinrichtung).
- > Überholen in Kurven, vor roten Lichtzeichenanlagen, anderer Verkehrsteilnehmer. auf der rechten Seite und auf zweispuriger Strecke, im Stau und im Gegenverkehr.

## Grundsätze

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.  
(Auszug aus der Straßenverkehrsordnung, §1, Absatz 1)

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.  
(Auszug aus der Straßenverkehrsordnung, §1, Absatz 2)

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. (Auszug aus der Straßenverkehrsordnung, § 35, Absatz 8)

Nicht die Aufhebung aller Regelungen wird als sinnvoll erachtet. Einige Regelungen sind besonders zu beachten, wie neben dem §1 der StVO beispielsweise die Regelung zum blinken.

## Merksätze

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten hebt nicht die Regelungen der Straßenverkehrsordnung auf, sie schränkt diese nur ein, um sich für einen begrenzten Zeitraum darüber hinweg zu setzen.

Die gemäß § 35 Absatz 1 und Abs. 5a StVO Begünstigten sind zwar an sich von der Einhaltung jeder Verkehrsvorschrift – also auch der Grundregel des § 1 – freigestellt. Diese Sonderstellung gibt aber keine Vorfahrt gegenüber dem übrigen Verkehr, sondern nur die Berechtigung, die allgemeinen Verkehrsregeln mit größtmöglicher Sorgfalt zu missachten.

Die Vorsicht des Sonderrechtsfahrers muss umso größer sein, je weiter er sich über geltenden Verkehrsvorschriften hinwegsetzt. Bei einer unübersichtlichen Kreuzung kann es geboten sein, nur mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Die Sonderrechte dürfen nur unter Wahrung größtmöglicher Sorgfalt wahrgenommen werden und insbesondere bei der Weiterfahrt bei „rot“ muss sich der Sonderrechte in Anspruch nehmende Fahrzeugführer vergewissern, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer ihn bemerkt haben und ihm Vorrang einräumen. Besteht insoweit keine Sicherheit, muss sich der Fahrer im Schrittempo bewegen und darf sich in die Kreuzung nur hineintasten. Da mit der Möglichkeit der Verwirrung anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist, ergibt sich insoweit sogar eine gesteigerte Sorgfaltspflicht.

Eine Dokumentation bei Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, nach Möglichkeit per Sprachaufzeichnung (Funk, Telefon) und auf dem Protokoll zur Patientendokumentation ist unerlässlich.

# Persönliches Fahrverhalten mit Sonder- und Wegerechten

## > **Ausland – Nutzung von Sonder- und Wegerechten**

Die Nutzung von Sonder- und Wegerechten (mit und ohne eingeschaltetem Blaulicht in Kombination mit Martinshorn), kann im Ausland nach deren rechtlichen Regularien eingeschränkt oder verboten sein. Es empfiehlt sich bei geplanten Fahrten vorherige Rücksprache mit den zuständigen Behörden im Ausland zu halten. Im Bedarfsfall kann über den Notruf die Polizei zur Begleitung angefordert werden.

## > **Absicherung von Einsatzstellen**

Eine Einsatzstelle auf einer Straße wird durch das ersteintreffende Fahrzeug so gut wie möglich, durch weitere Rettungsmittel (insofern gegeben) fachgerecht abgesichert. Das ersteintreffende Fahrzeug hat beim positionieren des Fahrzeugs darauf zu achten, dass die Absicherung primär der eigenen Tätigkeit / Unfallstelle dient (unter Beachtung der Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten weiterer Rettungsmittel zur Einsatzstelle). Hierzu gehört, besonders in den Dämmerungsstunden und in der Nacht das Einschalten aller Lichter und Warneinrichtungen mit Außenwirkung. Falls erforderlich kann die Straße durch querstellen des Fahrzeugs künstlich verbaut werden.

## > **Bahn- und Fluganlagen – Besondere Beachtung**

Im Bereich von Bahn- und Fluganlagen sowohl im öffentlichen Straßenverkehr als auch insbesondere in privaten geschlossenen Bereichen ist auf unvorgesehenes zu achten und wenn erforderlich auf Sonder- und Wegerechte zu verzichten, sollte eine Gefährdung ent- oder bestehen. Auch ist auf Unebenheiten im Fahrbahnbereich zu achten.

## > **Begegnung zweier Fahrzeuge unter Inanspruchnahme der Sonderrechte**

Es ist stets auf andere Fahrzeuge zu achten, die ebenfalls mit Sonder- und Wegerechten unterwegs sind. Sollte es hier zu einem Zusammentreffen kommen, so gilt der Grundsatz: „Bremsen, Warten, Absprechen“. In diesem Fall heben sich nämlich die Sonder- und Wegerechte beider Inanspruchnehmender wieder auf.

## > **Betriebs- und Industriebereiche**

In Betriebs- und Industriebereichen ist besonders auf andere Verkehrsteilnehmer zu achten, weil auch andere Verkehrsordnungen gelten könnten sowie Arbeitsmaschinen kreuzen bzw. behindern könnten – in Überlänge vorhanden sein könnten.

## > **Blinken (Fahrtrichtungsanzeige)**

Bei einer Fahrt unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten sollte grundsätzlich bei sämtlichen Vorgängen die Fahrtrichtungsanzeige frühzeitig durch betätigen des Blinkers angezeigt werden, um so Missverständnisse (Rettungsgasse links, Abbiegevorgang rechts, Verkehrsteilnehmer kann dies nicht voraussehen) zu vermeiden und andere Verkehrsteilnehmer im voraus auf den möglichen Abbiegeversuch vorzubereiten. **Siehe Nachweis 01.**

## > **Eigenunfall**

Sollte es zu einem (Eigen-)unfall mit dem eigenen Fahrzeug unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten kommen, so ist auf jeden Fall immer zuerst die zuständige (Integrierte) Leitstelle kurz zu informieren, weiter zu halten und die Lage zu erfassen bzw. den (wenn vorhanden) Verletztenstatus anderer Verkehrsteilnehmer zu prüfen. Nach Abwägung der Gesamt-Situation muss in Rücksprache mit der (Integrierten) Leitstelle (bzw. Direktmeldung Polizei) geklärt werden, ob es erforderlich und notwendig ist, die Einsatzfahrt fortzusetzen (vorausgesetzt Fahrzeug ist noch einsatzbereit). Bei der Entscheidung spielen verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle, welche

es gilt, alle abzuwägen und dies entsprechend mit (integrierter) Leitstelle und Polizei zu klären. Eine Weiterfahrt verbietet sich bei zurücklassen hilfloser oder mehr als leicht verletzter Personen.

#### > **Feldwege – Nutzung**

Die Feldwege sollten in der Regel nicht (als Abkürzung) genutzt werden (Ausnahme: Der einzige Weg zum Einsatzort), da nicht gewährleistet werden kann, dass diese Straßen durchgehend befahrbar / nicht blockiert sind. Sie werden auch nicht als Bestandteil von Anfahrtsplänen in der Vorplanung aufgeführt, insofern Sie nicht als einziger Weg zum Einsatzort führen.

#### > **Fußgängerzonen / Gehwege**

Das Befahren von Fußgängerzonen oder Gehwegen ist nur mit erhöhter Achtsamkeit durchzuführen, da Fußgänger nicht damit rechnen. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist hier höchstens Schritt zu fahren.

#### > **Gegenfahrbahn – Befahren**

Sollte es erforderlich sein, ist das Befahren der Gegenfahrbahn möglich. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Zeit des Befahren der Gegenfahrbahn so kurz wie möglich gehalten wird und kein entgegkommender Verkehr herrscht oder dieser möglichst steht.

#### > **Gefährdungen können verfolgt werden!**

Auch wenn ein Fahrzeugführer bei der Fahrt Sonder- und Wegerechte in Anspruch nimmt, können die zuständigen Behörden Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände bei Gefährdung oder Unverhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes ahnden und verfolgen. In jedem Fall ist hier eine Einzelprüfung sowohl bei der Verfolgung als auch beim Widerspruch erforderlich und notwendig.

#### > **Kreuzung – Verhalten beim ein- und ausfahren**

Beim Zufahren auf eine Kreuzung muss die Signalanlage (Blaulicht und Martinshorn) zur effektiven Wirksamkeit mindestens eine Tonfolge (empfohlen werden drei Tonfolgen) vor der Kreuzung und eine Tonfolge nach der Kreuzung eingeschaltet werden (insofern nicht sowieso durchgehend eingeschaltet) bzw. bleiben. Grundsätzlich ist in eine Kreuzung langsam mit mäßiger Geschwindigkeit (insbesondere bei unübersichtlichen Kreuzungen) einzufahren. Zeigt die Lichtzeichenanlage (Ampel) die Farbe Rot für die Richtungsfahrbahn an, auf der man sich befindet, so gilt beim Einfahren in eine Kreuzung maximal Schrittgeschwindigkeit (herantasten) und ggf. Bremsung bis zum Stillstand, wenn es die Situation erforderlich macht. Es ist durchgehend auf (auch unvorgesehenen) Reaktionen von Fußgängern (insbesondere Kindern) sowie anderer Verkehrsteilnehmer zu achten.

#### > **Langsame und schonende Fahrt**

Der Patientenzustand kann es erfordern, einen Transport auch langsam und schonend unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durchzuführen.

#### > **Nutzung von Sprechfunk- und Mobilfunkgeräten**

Die Nutzung bei Erforderlichkeit und in einem bestimmten Rahmen unter bestimmten Bedingungen von Sprechfunk- und Mobilfunkgeräten ist zwar zulässig, jedoch gilt zu beachten, dass hierdurch eine erhöhte Ablenkung und Einschränkung der Konzentration während der Fahrt mit Sonder- und Wegerechten besteht. Im Zweifel sind solche Gespräche (wie grundsätzlich) kurz zu halten bzw. zu unterlassen oder ein Ruf vorerst zu ignorieren bzw. durch den Kollegen abzuwickeln. **Siehe Nachweis 02.**

### > **Meldung einer Behinderung**

Im Fall einer Behinderung eines Fahrzeugs mit Sonder- und Wegerechten, gibt es für Retter die Möglichkeit, dies bei der Polizei zu melden. Dies sollte möglichst zeitnah (nach Einsatz- oder Dienstende, bei akuter Gefährdung oder Schädigung umgehend über den Notruf 110). Es empfiehlt sich hierzu folgende Daten zu notieren: Sachverhalt (eigenes Handeln, gegnerisches Handeln, das heißt: Situationsbeschreibung), Tag und Uhrzeit, örtliche Gegebenheit (Ort, Straße, Kreuzung, evtl. Höhe), Fahrzeugdaten Gegner (Fahrzeugtyp, Farbe, Kennzeichen), Personenbeschreibung (Fahrerbeschreibung).

### > **Militärstützpunkte (Enklaven in DE) – Nutzung von Sonder- und Wegerechten**

Innerhalb eines ausländischen Militärstützpunkts in Deutschland (Enklave) ist den Weisungen und Aufforderungen des Militärs bzw. der Militärpolizei Folge zu leisten. Die An- und Abfahrt zum Einsatzort erfolgt meist in Begleitung eines Militär(-polizei)fahrzeuges. Hier kann die Nutzung von Sonder- und Wegerechten auf Anweisung eingeschränkt bzw. verwehrt werden.

### > **Nutzung / Wahrnehmung von Sondersignal**

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten kann nur mit Blaulicht und gleichzeitig eingeschalteten Martinshorn erfolgen. Dies gilt sowohl am Tag als auch bei Nacht sowie bei offensichtlich oder leeren Straßen als auch bei überfüllten Straßen. Der Fahrer des Einsatzfahrzeuges muss sich stets davon überzeugen, dass andere Fahrzeuge ihn wahrnehmen und ihm das Sonderrecht gewähren. Erfolgt keine Wahrnehmung oder Reaktion durch andere Verkehrsteilnehmer auf Sonder- und Wegerechte, so kann nicht auf das Recht bestanden werden und muss darauf situationsbezogen verzichtet werden.

### > **Polizei-Kontrollen**

Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor! Sollte ein Polizist ein Fahrzeug, welches Sonder- und Wegerechte in Anspruch nimmt, anhalten oder stoppen, so hat das Fahrzeug anzuhalten bzw. zu stoppen. In der Regel wird dies nicht geschehen, jedoch kann es bei vorliegenden besonderen Gründen (Beispiel: Terrorgefahr), die primär nicht nachvollziehbar sind, vorkommen. [Siehe Nachweis 03](#).

### > **Rettungsgassen-Prinzip**

Die Rettungsgasse soll auf allen Straßen bereits bei zähflüssigem Verkehr und Schrittgeschwindigkeit (nicht nur bei stehendem Verkehr) gebildet werden. Die Gasse sollte immer zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar rechts daneben liegenden gebildet werden. Heißt also: Bei drei oder vier Spuren fahren also die anderen Verkehrsteilnehmer auf dem linken Streifen nach links und alle anderen nach rechts. Dabei kann auch der Standstreifen benutzt werden. Das Rettungsfahrzeug ist dazu angehalten, diese frei werdende Spuren zu nutzen, insofern gebildet oder bilden zu lassen, insofern noch nicht gebildet. [Siehe Nachweis 04](#).

### > **Rückwärtsfahren – Besondere Beachtung**

Hier gilt auch mit Sonder- und Wegerechten das oberste Gebot: „Ausschluss der Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer“. Auch muss man sich erforderlichenfalls einweisen lassen. Die Nutzung der Rückfahrkamera ersetzt nicht die Einweisung durch eine Person. [Siehe Nachweis 05](#).

### > **Seitenstreifen Autobahn - Nutzung**

Der Seitenstreifen auf der Autobahn sollte nach Möglichkeit nicht benutzt werden, da nicht gewährleistet werden kann, dass dieser nicht blockiert ist. Es kann unter Umständen zu erheblichen Verzögerungen kommen.

### > **Sicherheitsabstand – Besondere Achtung**

Neben der regulären Einhaltung des Sicherheitsabstand, ist bei Fahrten mit Sonder- und Wegerechten im fließenden Verkehr besonders auf den Sicherheitsabstand zu achten, da hier aufgrund unsicheres Fahrverhalten anderer Verkehrsteilnehmer das Risiko eines Unfalls höher ist. **Siehe Nachweis 06.**

### > **Stadt- und Landhorn – Nutzung**

Es ist aufgrund der besseren Hörbarkeit auf die Stadt- und Landschaltung bei eingeschalteten Folgetonhorn zu achten. Das Stadhorn ist in einem höheren Frequenzbereich und lauter, aufgrund des höheren Geräuschpegel in der Stadt. Es strahlt rund um die Schallwellen aus und wird durch die Gebäudedichte in der Stadt reflektiert. Das Landhorn ist in einem niedrigeren Frequenzbereich und leiser, aufgrund des niedrigeren Geräuschpegel auf dem Land. Es strahlt nur in eine Richtung (Fahrtrichtung) Schallwellen aus.

### > **Stille Anfahrt bei besonderen Einsatzlagen**

Durch die Integrierten Leitstellen kann bei besonderen Einsatzlagen (Beispielsweise: Amok- und Terror-Lagen, Suizidandrohungen, u.s.w.) dem Rettungsmittel aus einsatztaktischen Gründen auf der Anfahrt mitgeteilt werden, dass kurz vor dem Einsatzort bzw. ab einem bestimmten geografischen Punkt, auf die Nutzung des Blaulicht und/oder Martinshorn verzichtet werden soll. Da die Sonderrechte nicht an Blaulicht und Martinshorn gebunden sind, ist dies selbstverständlich umsetzbar, geht aber mit einer erheblichen Achtsamkeit und Gefährdung einher, sollten die Sonderrechte trotz dessen wahrgenommen werden.

### > **Verbots- und Einbahnstraßen – Besondere Beachtung**

Das Befahren von Verbotsstraßen und entgegen der Einbahnstraße ist unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zulässig, jedoch mit einer erhöhten Gefährdung anzusehen. Hier ist neben entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern auch mit Fußgängern sowie unvorgesehenen Situationen zu rechnen. Aus diesem Grund sind nach Möglichkeit, insofern dies nicht anders machbar ist, auf das Befahren von Verbots- und Einbahnstraßen zu verzichten. Auch ist im Zweifel mit einer längeren Anfahrt bzw. Blockierung zu rechnen, wenn der entgegenkommende Verkehrsteilnehmer keinen Platz machen kann.

### > **Unfälle Dritter**

Jeder Unfall anderer Verkehrsteilnehmer, aus dem nicht klar ersichtlich hervorgeht, ob sich Verletzte vor Ort befinden, muss durch ein stoppen des eigenen Fahrzeugs einhergehen. Eine kurze Klärung mit den Unfallbeteiligten muss erfolgen und ggf. eine Meldung an die Integrierte Leitstelle gemacht werden. Sollten sich vor Ort Verletzte Verkehrsteilnehmer befinden, ist anhand des Schweregrad und in Rücksprache mit der Integrierten Leitstelle zu klären, ob der Unfall vorrangig ist oder die Einsatzfahrt fortgesetzt wird und ein anderes Rettungsmittel bestellt wird.

### > **Wetter- und Umwelteinflüsse**

Das Wetter kann die Fahrt mit Sonder- und Wegerechten maßgeblich beeinflussen. Beispielsweise kann eine regennasse oder schneebedeckte sowie eisglatte Fahrbahn zu erhöhter Rutschgefahr führen. Auch können Nebel- und Sonnenstrahlen sowie Schneefall die Sicht erheblich einschränken. Der Wind bzw. ein Sturm kann, insbesondere auf freier Strecke zum Schleudern des Fahrzeugs mit Aufbau führen. Auch auf Straßen mit unbestigtem bzw. matschigem Boden sowie im landwirtschaftlichen Bereich als auch im öffentlichen Verkehrsraum mit herbstlichem Laubbedeckten Straßen ist auf die Beschaffenheit zu achten. Das Fahrverhalten ist den Straßenverhältnissen jeweils anzupassen.

## Empfehlender Charakter

Hierbei handelt es sich um Empfehlungen zum **sinnvollen Handeln** unsererseits:

### > **Fahrsicherheitstraining**

Ein Fahrsicherheitstraining sollte durch jeden Mitarbeiter alle 2 Jahre absolviert werden. Es dient einerseits dazu, sich auf Gefahrensituationen vorzubereiten und andererseits dazu, die eigene Reaktion und die des Fahrzeugs in Gefahrensituationen richtig einschätzen zu können. **Hinweis:** Hier kann eine Förderung über die zuständige Berufsgenossenschaft, auch als Privatperson, beantragt werden.

### > **Handzeichen**

Bei Stau und stockendem Verkehr bzw. ersichtlicher Hilflosigkeit der einzelnen Verkehrsteilnehmer, kann es sinnvoll sein, den Verkehrsteilnehmern per Handzeichen anzuweisen bzw. anzuzeigen, wohin sich diese mit Ihrem Fahrzeug bewegen müssen, um eine Rettungsgasse frei zu machen. In einigen Fällen kann auch ein Aussteigen des Retters als erforderlich erachtet werden, um den Verkehrsteilnehmern die richtige platzschaffende Maßnahme zu erläutern.

### > **Licht-Hupe**

Die Anwendung der Licht-Hupe kann unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten sinnvoll sein und dient als eine weitere Option, in Kombination mit bereits vorhandenen eingeschalteten Lichtzeichen, der Steigerung der Wahrnehmung anderer Verkehrsteilnehmer.

### > **Mündliches Verhalten**

Im Falle einer mündlichen Konversation mit einzelnen Verkehrsteilnehmern ist stets auf Freundlichkeit aber auch Distanz (per Sie und Abstand) zu achten. Hier sollten direkte Handlungsanweisungen ohne großen Gesprächs- oder Diskussionspielraum erfolgen. Diskussionen, längere Gespräche und Beleidigungen sind zu vermeiden.

### > **Orts- bzw. Gebietskunde im Rettungsdienstbereich**

Eine solide Orts- und Gebietskunde, vorzüglich im eigenen Rettungswachenbereich, stellt ein elementares Grundwissen für den Retter dar. Dies nimmt zum einen Stresssituationen auf der Anfahrt, lange und komplizierte Überlegungen bei der Einrichtung eines eventuellen Bereitstellungsraum und beugt dem Ausfall der Technik an Board vor. Dies kann beispielsweise schon mit einfachen Maßnahmen im Dienst- und Einsatzbetrieb eingebunden werden – Fahren mit Kartenmaterial statt blindes Vertrauen auf das Navigationssystem - ausprobieren verschiedener Fahrwege auf der Rückfahrt zur Rettungswache, um so die Umgebung kennenzulernen (natürlich sollten diese aus Rücksicht dem Arbeitgeber gegenüber und aus wirtschaftlichen Gründen in ungefähr der selben Strecke wie der eigentlichen entsprechen).

### > **Pressluft**

Sollte das Fahrzeug über eine zusätzliche (nicht elektrische) Ausstattung mit Presslufthörnern verfügen, so ist darauf zu achten, dass diese nur eingesetzt wird, wenn es die Situation erfordert, um die Wirksamkeit bei anderen Verkehrsteilnehmern nicht zu verlieren. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, sie zusätzlich oder alleinig auf großen und/oder unübersichtlichen Kreuzungen einzuschalten.

## Nachweise

### Nachweis 01 / **Blinken (Fahrtrichtungsanzeige)**

Beziehungen auf den [§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren](#), der [StVO](#):

#### Auszug aus dem Absatz 1:

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. ...

### Nachweis 02 / **Nutzung von Sprechfunk- und Mobilfunkgeräten**

Auszug aus dem [Schreiben des Innenministerium BW, AZ: 4-1531.0/21 vom 30.07.2012](#):

...

Soweit die einsatzbedingte Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen oder Kombinationsgeräten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die Feuerwehr und den Katastrophenschutz erforderlich ist, fällt dies zwar unter das Handyverbot, wird aber jedenfalls dann, wenn der Fahrer bzw. die Fahrerin während der Fahrt alleine im Fahrzeug ist, durch § 35 Absatz 1 StVO (Sonderrechte) erfasst. Danach sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Bei Fahrzeugen des Rettungsdienstes gelten die Sonderrechte nach § 35 Absatz 5a StVO nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir „Alleinfahrern“, Funkgeräte oder Telefone während der Fahrt grundsätzlich nur zu benutzen, wenn dies unumgänglich ist, und die Fahrzeuge – soweit technisch möglich - mit Freisprecheinrichtungen auszustatten.

...

### Nachweis 03 / **Polizei-Kontrollen**

Beziehungen auf den [§ 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten](#), der [StVO](#):

#### Absatz 1

Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

#### Absatz 5

Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug, eine Winkerkelle oder eine rote Leuchte gegeben werden. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.

## Nachweis 04 / **Rettungsgassen-Prinzip**

Beziehungen auf den [§ 11 Besondere Verkehrsregeln](#), der StVO:

### Absatz 1

Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste.

### Absatz 2

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.

## Nachweis 05 / **Rückwärtsfahren – Besondere Beachtung**

Beziehungen auf den [§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren](#), der StVO:

### Absatz 5

Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

## Nachweis 06 / **Sicherheitsabstand – Besondere Achtung**

Beziehend auf den [§ 4 Abstand](#), der StVO:

### Absatz 1

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

### Absatz 3

Wer einen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t oder einen Kraftomnibus führt, muss auf Autobahnen, wenn die Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.